

Statuten

Genehmigt und in Kraft gesetzt durch die Generalversammlung vom 30. April 2022.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Name und Sitz.....	3
Art. 2 Zweck.....	3
II. Mitgliedschaft	3
Art. 3 Mitglieder	3
Art. 4 Aufnahme	3
Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft.....	3
Art. 6 Rechte.....	4
Art. 7 Pflichten	4
III. Organisation.....	4
Art. 8 Organe	4
A. Die Generalversammlung	4
Art. 9 Stellung	4
Art. 10 Zuständigkeit.....	4
Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche GV	5
Art. 12 Einberufung der Generalversammlung.....	5
Art. 13 Vorsitz und Protokoll.....	5
Art. 14 Abstimmungen.....	5
Art. 15 Wahlen	5
B. Der Vorstand	5
Art. 16 Zusammensetzung	5
Art. 17 Amtsdauer	6
Art. 18 Konstituierung.....	6
Art. 19 Zeichnungsberichtigung.....	6
Art. 20 Aufgaben	6
Art. 21 Aufträge an Kommissionen und Dritte.....	6
C. Kommissionen.....	6

Art. 22 Es bestehen die folgenden Kommissionen6
 D. Die Revisionsstelle6
Art. 23 Wahl, Aufgaben und Rechnungslegung.....6
IV. Finanzielle Mittel und Rechnungswesen7
 Art. 24 Vereinsvermögen.....7
V. Schlussbestimmungen.....7
 Art. 25 Auflösung.....7

Statuten

der Schweizerischen Gesellschaft für
Individualpsychologie nach Alfred Adler (SGIPA)

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Schweizerische Gesellschaft für Individualpsychologie nach Alfred Adler» besteht ein Verein im Sinn von ZGB Art. 60 ff. mit Sitz in Zürich.

Art. 2 Zweck

Die Gesellschaft hat den ideellen Zweck, die Individualpsychologie (IP) Alfred Adlers interessierten Menschen in unserer Gesellschaft zugänglich und für das Wohl der Gemeinschaft nutzbar zu machen, ihr Gedankengut zu pflegen, die Theorien und ihre Anwendung in verschiedenen Bereichen im Leben unserer Gesellschaft zu erforschen und zu lehren sowie ihre Entwicklung zu fördern.

Die Gesellschaft verfolgt keine wirtschaftlichen Ziele.

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder der SGIPA können natürliche und juristische Personen sein («Einzel- bzw. Kollektivmitglieder»).
- 2) Kollektivmitglieder wie Bildungspartner sind Verbände, Vereinigungen und Institutionen, welche eine professionelle Beratungs-, Ausbildungs-, Weiterbildungs- und/oder Forschungstätigkeit im Bereich individualpsychologische Beratung ausüben.
Die Zusammenarbeit wird vertraglich geregelt.

Art. 4 Aufnahme

- 1) Ein Antrag um Aufnahme ist an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet endgültig über die Aufnahme.
- 2) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

Art. 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Austritt des Mitglieds;
 - b) Ausschluss des Mitglieds.
- 2) Der Austritt muss schriftlich erklärt werden. Er ist jederzeit möglich, befreit aber nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Mitgliederbeiträge für das laufende Vereinsjahr (= Kalenderjahr).
- 3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen. Er beschliesst mit absoluter Mehrheit den Ausschluss, wenn statuarische Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nicht mehr gegeben sind, so z.B. wenn das Ansehen der Gesellschaft in schwerwiegender Weise beeinträchtigt wird oder der Mitgliederbeitrag trotz zweimaliger Mahnung nicht bezahlt worden ist. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Ausgeschlossenen schriftlich zu eröffnen.

Art. 6 Rechte

- 1) Kollektivmitglieder haben bei Wahlen und Abstimmungen zwei Stimmen. Sie üben das Stimm- und Wahlrecht über eine oder zwei Vertreterinnen bzw. Vertreter aus.
- 2) Einzelmitglieder haben je eine Stimme.

Art. 7 Pflichten

- 1) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Förderung des Vereinszwecks und zur Einhaltung und Befolgung dieser Statuten, der Ethikgrundlagen, allfälliger Reglemente sowie weiterer verbindlicher Vereinsbeschlüsse.
- 2) Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Bezahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages.

III. Organisation

Art. 8 Organe

Die Organe der SGIPA sind

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Kommissionen
- d) Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

Art. 9 Stellung

- 1) Die Generalversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihr gehören sämtliche Mitglieder an.
- 2) Die Mitglieder können sich durch andere anwesende Mitglieder durch eine schriftlich ausgestellte Vollmacht vertreten lassen.

Art. 10 Zuständigkeit

Die Generalversammlung beschliesst über:

- a) Abnahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands über die Gesellschaftstätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr;
- b) Abnahme der Jahresrechnung;
- c) Der Bericht der Revisionsstelle wird den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht;
- d) Mitgliederbeiträge für das zukünftige Geschäftsjahr (Folgejahr) müssen nur bei Veränderungen genehmigt werden;
Bsp.: GV 2020
Mitgliederbeitrag bleibt gleich für 2021 = nicht abstimmen an GV 2020
Mitgliederbeitrag wird erhöht für 2021 = abstimmen an GV 2020
INFO: Kassier hat die Möglichkeit besser zu Budgetieren. Mitglieder RG kann vor GV versendet werden!
Liquidität ist gewährleistet.
- e) Kenntnisnahme des Budgets für das laufende Geschäftsjahr;
- f) Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin;
- g) Wahl weiterer Vorstandsmitglieder;
- h) Wahl der Revisionsstelle;
- i) Wahl / Bestätigung der Mitglieder des Ausschusses für Wissenschaftsfragen und Ethik (AWE) auf Antrag des Vorstandes;
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Festsetzung und Abänderung der Statuten;
- l) Auflösung der Gesellschaft.

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche GV

- 1) Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt. Sie kann auf Beschluss des Vorstandes auch virtuell durchgeführt werden.
- 2) Der Vorstand kann jederzeit eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen.

Art. 12 Einberufung der Generalversammlung

- 1) Die Einladung zur Generalversammlung wird den Mitgliedern mit einer Traktandenliste mindestens 20 Tage vor der Versammlung zugeschickt (per Post oder elektronisch).
- 2) Mitglieder, welche gemeinsam mindestens einen Fünftel der Stimmrechte sämtlicher Mitglieder vertreten, können die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen. Der Verhandlungsgegenstand sowie der dazugehörige Antrag ist dem Vorstand spätestens 60 Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.
- 3) Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann kein gültiger Beschluss gefasst werden.

Art. 13 Vorsitz und Protokoll

- 1) Die Generalversammlung wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten und bei deren Verhinderung von der Vizepräsidentin oder dem Vizepräsidenten geleitet.
- 2) Auf Anfrage des Vorstandes kann die Generalversammlung zu Beginn eine Tagespräsidentin oder einen Tagespräsidenten wählen, der dann die Leitung der Generalversammlung übernimmt.
- 3) Über die Verhandlung wird ein Protokoll geführt. Der Vorstand bezeichnet eine Protokollführerin oder einen Protokollführer. Das Protokoll wird den Mitgliedern per Post oder elektronisch zugestellt und an der nächsten Generalversammlung genehmigt.

Art. 14 Abstimmungen

- 1) Die (Tages-) Präsidentin oder der (Tages-) Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit gibt sie oder er (zusätzlich) den Stichentscheid.
- 2) Die Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschliesst mit dem einfachen Mehr.
- 3) Die Abstimmungen finden in der Regel offen statt. Die Generalversammlung kann eine geheime Abstimmung beschliessen.
- 4) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 15 Wahlen

- 1) Die Wahlen finden in der Regel offen statt.
- 2) Gewählt ist, wer das absolute Mehr der anwesenden Stimmen erreicht. Erhält niemand das absolute Mehr, so findet ein zweiter Wahlgang statt; gewählt ist dann, wer die meisten Stimmen erhält. Stehen mehr als zwei Personen für den gleichen Sitz zur Wahl, so scheidet diejenige mit der geringsten Stimmenzahl nach jedem Wahlgang aus. Sind mehrere Sitze zu vergeben, so gilt für die Besetzung des Sitzes, bis auf den letzten, das absolute Mehr.
- 3) Neuwahlen finden einzeln statt.
- 4) Wiederwahlen von Amtsinhabern im bisherigen Amt und für jedes Gremium werden in Globo gemäss Vorschlag des Vorstandes vorgenommen.

B. Der Vorstand

Art. 16 Zusammensetzung

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (inkl. Präsident*in).

Art. 17 Amtsdauer

Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre

Bei einer Ersatzwahl erstreckt sich die erste Amtsdauer des eintretenden Mitglieds bis zum Ende der Amtsdauer des ersetzten Mitglieds.

Die Wiederwahl ist möglich, diejenige der Präsidentin bzw. des Präsidenten höchstens dreimal.

Art. 18 Konstituierung

Die Präsidentin bzw. der Präsident wird von der Generalversammlung gewählt (Art. 10 f). Der Vorstand konstituiert sich im Übrigen selber.

Art. 19 Zeichnungsberichtigung

Zeichnungsberechtigt sind der Präsident/ Präsidentin, der Kassier/Kassierin und ein weiteres Vorstandsmitglied. Sie zeichnen je kollektiv zu zweien.

Art. 20 Aufgaben

Dem Vorstand obliegen alle Aufgaben, die nicht durch die Statuten oder zwingendes Recht anderen Organen übertragen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vertretung der SGIPA gegen aussen;
- b) Geschäftsführung;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
- e) Finanzielle Führung des Vereins;
- f) Entscheid im Einzelfall über begründete Gesuche zur Reduktion des Jahresbeitrags;
- g) Sicherung der Markenrechte AAI.

Art. 21 Aufträge an Kommissionen und Dritte

Der Vorstand kann Kommissionen und Dritten Aufträge erteilen.

C. Kommissionen

Art. 22 Es bestehen die folgenden Kommissionen

- 1) Ausschuss für Wissenschaftsfragen und Ethik (AWE).

Die Wahl erfolgt durch die Generalversammlung (Art. 10 i). Die weitere Konstituierung sowie die Aufgaben dieses Ausschusses werden durch den Vorstand festgelegt.

D. Die Revisionsstelle

Art. 23 Wahl, Aufgaben und Rechnungslegung

- 1) Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle. Sie besteht aus einem Revisor resp. einer Revisorin, die nicht Mitglied der SGIPA zu sein braucht.
- 2) Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung des Vereins und erstattet zuhanden der Generalversammlung Bericht.
- 3) Der Revisionsstelle ist jederzeit vollständige und lückenlose Einsicht in das Rechnungs- und Kassawesen sowie in die Belege der Gesellschaft zu gewähren. Sie berät bei Bedarf die Verantwortlichen des Rechnungswesens.

IV. Finanzielle Mittel und Rechnungswesen

Art. 24 Vereinsvermögen

- 1) Das Vereinsvermögen wird unter anderem durch Mitgliederbeiträge sowie durch Zuwendungen Dritter gebildet.
- 2) Das Geschäfts- und Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 3) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 25 Auflösung

- 1) Die Generalversammlung beschliesst die Auflösung.
- 2) Ohne anderslautenden Beschluss der Generalversammlung wird die Gesellschaft durch den Vorstand liquidiert.
- 3) Dazu muss folgendes von der Generalversammlung geklärt sein:
 - c) die Verwendung des Gesellschaftsvermögens;
 - d) die Deponierung des Archivs;
 - e) die Deponierung der Bibliothek.
- 4) Eine Verteilung des Gesellschaftsvermögens unter die Mitglieder im Falle der Auflösung der Gesellschaft ist ausgeschlossen. Das Vermögen der Gesellschaft ist in diesem Fall möglichst entsprechend dem Gesellschaftszweck zu verwenden.

Zürich, 30.04.2022

Die Vorstandsmitglieder



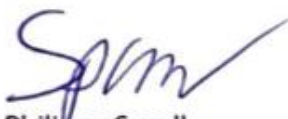
Anneliese v. Planta
Präsidentin



Andrea Pini Weber



Monika Baltisberger



Philippe Sproll



Philippe v. Planta